

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 07. Februar 2011 zum

a) Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Kurth, Josef Philip Winkler, Fritz Kuhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes (BT-Drs.: 17/1428)

b) Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Matthias W. Birkwald, Dr. Martina Bunge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Menschenwürdiges Existenzminimum für alle – Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen (BT-Drs.: 17/4424)

Statistisches Bundesamt

I Allgemeines zur amtlichen Asylbewerberleistungsstatistik

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sowie zu seiner Fortentwicklung werden gemäß § 12 AsylbLG verschiedene Erhebungen durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder durchgeführt. Bei diesen sogenannten dezentralen Bundesstatistiken entwickelt Destatis das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept und bereitet die Erhebung technisch wie organisatorisch vor. Die Statistischen Ämter der Länder führen die Erhebungen durch und bereiten die Daten bis auf Landesebene zu Ergebnissen auf. Aus den Länderergebnissen werden bei Destatis die Bundesergebnisse zusammengestellt und veröffentlicht. Die Bundesstatistiken unterliegen umfangreichen Plausibilitätsprüfungen und einer durchgehenden Qualitätskontrolle durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder.

Im Einzelnen werden im Rahmen der amtlichen Asylbewerberleistungsstatistik folgende Erhebungen durchgeführt, die sich bezüglich ihrer Berichtszeiten und Inhalte unterscheiden:

- Statistik der Empfänger und Empfängerinnen von Regelleistungen nach dem AsylbLG (jährliche Bestandserhebung zum 31.12.),

- Statistik der Empfänger und Empfängerinnen von besonderen Leistungen nach dem AsylbLG (jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr),
- Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen (jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr).

Diese Statistiken liefern Ergebnisse über die Zahl und die Struktur der Empfänger und Empfängerinnen von Asylbewerberleistungen sowie über die mit den Hilfeleistungen nach dem AsylbLG verbundenen finanziellen Aufwendungen. Für sämtliche Erhebungen besteht gemäß § 12 Abs. 5 AsylbLG eine Auskunftspflicht durch die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen. Diese Statistiken werden somit alle als Vollerhebungen durchgeführt. Sämtliche für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörden müssen Daten für jeweils alle Leistungsberechtigten zur Statistik melden.

Die Bundesergebnisse der Asylbewerberleistungsstatistiken liegen üblicherweise rund neun Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraums vor. Die Publikation der Bundesergebnisse durch Destatis erfolgt im Wesentlichen durch Pressemitteilungen, durch die ausführliche Fachserie 13, Reihe 7 „Leistungen an Asylbewerber“ sowie durch die Veröffentlichung in verschiedenen Querschnittspublikationen (etwa Statistisches Jahrbuch, Datenreport, Mindestsicherungsbericht).

II Hinweise zum Gesetzentwurf aus statistischer Sicht

Eine Aufhebung des AsylbLG hätte den Wegfall der bisher gemäß § 12 dieses Gesetzes durchgeführten Bundesstatistiken zur Folge. Die bisher nach dem AsylbLG leistungsberechtigten Personen würden dann vermutlich in der Mehrzahl Leistungen nach dem SGB II „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ oder – im Fall einer zumindest vorübergehend vorliegenden Erwerbsunfähigkeit – nach dem SGB XII „Sozialhilfe“ erhalten. Demzufolge würden diese Personen statistisch in der SGB II-Statistik oder in der Sozialhilfestatistik erfasst. Die Zuständigkeit für die SGB II-Statistik liegt gemäß § 53 SGB II bei der Bundesagentur für Arbeit, die Zuständigkeit für die Sozialhilfestatistik haben gemäß § 121 ff. SGB XII die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder.

Generell sind die Empfängerzahlen sowie die Ausgaben für Hilfeleistungen nach dem AsylbLG seit Mitte der 1990er Jahre stark rückläufig: Ende 2009 erhielten in Deutschland rund 121 000 Personen Leistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs (sogenannte Regelleistungen) nach dem AsylbLG. Der bisherige Höchststand wurde Ende 1996 mit knapp 490 000 Personen erreicht. Gegenüber 1996 ging damit die Zahl der Leistungsempfänger um drei Viertel (- 75 %) zurück.

Neben den vorgenannten Regelleistungen erhielten Ende 2009 rund 38 000 Menschen besondere Leistungen nach dem AsylbLG. Das waren rund drei Viertel (- 78 %) Leistungsempfänger weniger als 1996. Bei den besonderen Leistungen, die die Leistungsberechtigten zumeist neben den Regelleistungen erhalten, handelt es sich nahezu ausschließlich um Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft oder Geburt.

Für Leistungen nach dem AsylbLG gab der Staat im Jahr 2009 insgesamt rund 0,79 Milliarden Euro brutto aus. Mit rund 0,58 Milliarden Euro wurden etwa drei Viertel (73,8 %) dieser Bruttoausgaben für Regelleistungen aufgewendet, mit rund 0,21 Milliarden Euro etwa ein Viertel (26,2 %) für besondere Leistungen. Nach Abzug der Einnahmen – größtenteils Erstattungen anderer Sozialleistungsträger – in Höhe von 22,4 Millionen Euro betragen die Nettoausgaben rund 0,77 Milliarden Euro. Entsprechend der Entwicklung der Empfängerzahl erreichten 2009 auch die Ausgaben den niedrigsten Stand seit Einführung der Asylbewerberleistungsstatistik. Ihren Höchststand hatten sie 1996 mit 2,88 Milliarden Euro brutto. Gegenüber 1996 gingen sie damit – wie die Zahl der Leistungsempfänger – um rund drei Viertel (- 73 %) zurück.

Die im Gesetzentwurf genannten Ergebnisse der amtlichen Asylbewerberleistungsstatistik 1994 und 2008 wurden von Destatis geprüft und für korrekt befunden. Eine Ausnahme ist der in der Begründung zum Gesetzentwurf auf Seite 6, rechte Spalte, gegen Ende des dritten Absatzes erwähnte Anteil der Ausgaben für Leistungen in besonderen Fällen an den gesamten Bruttoausgaben für Leistungen nach dem AsylbLG. Hier liegt unseres Erachtens eine inhaltliche Verwechslung vor: Bei den hierfür für das Jahr 2008 angegebenen 28,2 % handelt es sich nicht um den Anteil der Ausgaben für „Leistungen in besonderen Fällen“ gemäß § 2 AsylbLG (2008: 31,6 %), sondern um den Anteil der Ausgaben für „besondere Leistungen“ (2008: 28,2 %). Zu den besonderen Leistungen zählen (i) die Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII, (ii) die Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG), (iii) Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG) sowie (iv) Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG).